

Steuertermine

			T	Aufzeichnung der Einnahmen	
		M		Aufzeichnung der Ausgaben	
		M		Abfuhr der einbehaltenen Lohnsteuer und Abzugsteuer	an das Finanzamt bis 15. des Folgemonats
		M		Abfuhr selbstberechneter Dienstgeberbeitrag	
		M		Abfuhr der Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer; nur in Wien)	an die Gemeinde bis 15. des Folgemonats
		M		Abfuhr Kommunalsteuer für eindeutig im steuerpflichtigen Bereich beschäftigte Dienstnehmer	
		M		Abfuhr selbstberechneter Umsatzsteuer, wenn Jahresumsatz über € 22.000 netto	an das Finanzamt 45 Tage nach Ende des Monats
	Q			Abfuhr selbstberechneter Umsatzsteuer, wenn Jahresumsatz unter € 22.000 netto	
		M		Abfuhr selbsterrechnerer Werbeabgabe	
	Q			Zahlung der vom Finanzamt vorgeschriebenen Vorauszahlung der KöSt. (je) 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11.	
		M		Zahlung vorgeschriebener Sozialversicherungsbeiträge	
			T	Meldung Eintritt und Austritt von Dienstnehmern vor Dienstantritt an die GKK	
J				Übermittlung L 16 (Jahreslohnzettel) bis 31. 1. (bzw. 28. 2. wenn via FinanzOnline) des Folgejahres an das Finanzamt	
			T	Meldung freier Dienstnehmer – unverzüglich (in Wien: 3 Tage) an GKK	
		M		Meldung von Sonderzahlungen, Gehaltsänderungen an GKK	
		M		Meldung, Zahlung Vergnügungssteuer bzw. Lustbarkeitsabgabe	an die Gemeinde bis 15. des Folgemonats
J				Abgabe der Jahreserklärung USt., KöSt., in elektronischer Form Respiro bis 30. 6 des Folgejahres	
J				Werbeabgabenerklärung bis 31. 3. des Folgejahres	
		M		Meldung an das Finanzamt über Änderungen (neuer Betrieb, neue Steuerpflicht, ...)	
			W	Aufzeichnung der Wareneingänge bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nur Handels- und Produktionswaren)	
J				Beitragsgrundlagennachweis an GKK bis 28. Februar	